

DAS EHEGATTENERBRECHT IN UNGARN

Prof. DR. EMILIA WEISS

I.

In den letzten Jahrzehnten rückten die Fragen des Ehegattenerbrechts fast überall in den Vordergrund. Es gibt vielleicht gar keine sich mit den Fragen des Erbrechts befassende Abhandlung oder Monographie, die diesen Fragen keine Aufmerksamkeit widmen würde, und ebenso gibt es keine Reform oder Reformsbestrebung auf dem Gebiet des Erbrechts, die an der erbrechtlichen Rechtsstellung des Ehegatten nichts ändern würde oder ändern wollte, die in dieser Hinsicht nicht einen – in den meisten Fällen bedeutenden – Schritt vorwärts tun wollte.

Einerseits die bereits verwirklichten Reformen des Erbrechts, andererseits aber die im Gange befindlichen Kodifikationsarbeiten, sowie auch die auf dem Feld der Rechtswissenschaft in breitem Kreis herrschenden Anschauungen bringen, man könnte sagen überall in Europa, den Anspruch auf eine Günstigergestaltung der erbrechtlichen Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten zum Ausdruck.

Die Tendenz zur Stärkung und Verbesserung der erbrechtlichen Rechtsstellung des Ehegatten, die nicht selten auch darauf Anspruch erhebt, daß unter sämtlichen Erben des Erblassers dem Ehegatten die günstigste Rechtsstellung gesichert werden sollte, steht allem Anschein nach mit der Änderung in Widerspruch, die in der Stabilität der Ehebanden, es wäre vielleicht besser zu sagen in deren Lockerung, in den vergangenen Jahrzehnten vor sich ging und auch heute noch vor sich geht. Es mag paradox anmuten, daß während eine der Hauptprobleme des Familienrechts heutzutage eben die stürmische Zunahme der Zahl der Ehescheidungen, sowie der Zerfall der Ehebande und der durch diese Bande zusammengehaltenen Familien auch ohne gerichtliche Ehescheidung ist – man könnte sagen die Verminderung der rechtlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Ehe im Vergleich zu deren früheren Bedeutung – das Erbrecht, die erbrechtliche Rechtsstellung gerade des Ehegatten im Vergleich zu den früheren bedeutend verbessern will. Und dies tut es vor allem von der Überzeugung, daß in der heutigen Gesellschaft, unter Beachtung der heutigen Familienverhältnisse, der Ehegatte, beziehungsweise der überlebende Ehegatte der dem Erblasser nächststehende Angehörige ist.

Dieses Paradox entgeht aber im allgemeinen doch der Aufmerksamkeit der Pfleger und Kodifikatoren des Erbrechts. Die Mehrheit von ihnen zieht — zweifelsohne etwas einseitig — bloß jene Änderungen der Familien- und Eigentumsverhältnisse im Betracht, die in der heutigen Gesellschaft, tatsächlich die Günstigergestaltung des Ehegattenerbrechts begründen.

In diesem Zusammenhang verdient unter den Änderungen der Familienverhältnisse vor allem die Änderung der Struktur und der Lebensweise der Familie und besonders die der Ehegatten, vor allem aber der Ehefrau, in dieser der Struktur und Lebensweise nach veränderten Familie zufallende Rolle erwähnt zu werden. Unter den Änderungen der Eigentumsverhältnisse sollen die Änderungen der Produktions- sowie der Verbraucherstruktur hervorgehoben werden, und parallel damit die Veränderungen in der Zusammensetzung der Nachlaßvermögensgegenstände, und zwar so, daß innerhalb derselben, oder zumindest innerhalb der überwiegenden Mehrheit derselben, die zur früheren Lebensführung nötigen, das Verbleiben in der früheren Umgebung ermöglichenden Vermögensgegenstände sowohl mengenmäßig, als auch dem Wert nach — das Verhältnis zum Wert des vollen Nachlasses mitverstanden — bedeutend zugenommen haben.

Dadurch, daß die Kleinfamilien allgemein geworden sind, schwächt sich sinngemäß die Erbberechtigung der ferneren, ja sogar der gar nicht mehr so fernen Blutsverwandten weiter, daneben aber muß, infolge der in der Lebensweise und Lebensführung eingetretenen Änderung, das Erbrecht des überlebenden Ehegatten — wenigstens dort, wo der Überlebende mit dem Erblasser eine längere Zeit hindurch zusammen lebte —, auch innerhalb der Kleinfamilien gestärkt werden.

Das ist einerseits durch die Änderung begründet, die in der Lebensführung der Familien dadurch eingetreten ist, daß auch die Ehegattin in breitem Kreis erwerbstätig wurde. Daneben kann auch die in den Eigentumsverhältnissen, besonders in den Gegenständen des Eigentums und in der Art ihrer Erwerbung eingetretene Änderung nicht außer Acht gelassen werden, als deren Folge ein bedeutender Teil der heutigen Nachlassenschaften kein Vermögen über mehrere Generationen ist, in der Mehrzahl auch kein geerbtes Vermögen repräsentieren, sondern eben ein Vermögen, das der Erblasser selbst erworben oder zumindest selbst vermehrt hat, gewöhnlich durch Mitwirkung eben des Ehegatten. Es ist aber andererseits auch dadurch begründet, daß das Allgemeinwerden der Kleinfamilien, betreffend die Zusammensetzung und die Lebensart der Familien, sinngemäß nach sich zieht, daß das erwachsene Kind seine bisherige Familie verläßt, wodurch die aus den Eltern und den Kindern bestehende Kleinfamilie, mindestens was die effektive Lage betrifft, zu einer bloß aus den beiden Ehegatten bestehenden Kleinfamilie zusammenschrumpft. Das bedeutet aber auch, daß die Ehegatten in gesteigertem Maß aufeinander, und so auf die Unterstützung der anderen Eehälfte angewiesen sind. Die Bedeutung dieser Änderung wird durch die in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnende Verlängerung des durchschnittlichen

Lebensalters und als deren Gegenpol durch jenen Umstand, daß die Kinder in immer jüngerem Alter selbständig werden, das Elternhaus verlassen und eine Familie gründen, nur noch größer.

Als Resultate dieser beiden Faktoren ergibt sich, daß die Kinder eher bei der Anbahnung ihrer selbstständigen Lebensführung, bei der Gründung der neuen Familie auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sind – diese Unterstützung wird ihnen, wenn die Eltern in der Lage sind diese zu gewähren, meistens auch zuteil. Bei Anfall der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft ist aber ihr Lebenslauf bereits glatt und sie sind auf diese Erbschaft weniger angewiesen, als der den längeren Abschnitt seines Lebens schon größtenteils nur mit dem Erblasser verbrachte, durch dessen Tod alleingebliedene, überlebende Ehegatte. Angesichts der bereits erwähnten Änderung der üblichen Gegenstände der Nachlassenschaft wird die Angewiesenheit des Ehegatten auf dieselben auch dadurch nicht wesentlich vermindert, daß die Selbsterhaltung der Witwen in immer steigendem Maße durch Sozialversicherungszuteilungen (Altersrente, Witwenrente), und bei einzelnen Gesellschaftsschichten auch die zugunsten des Ehegatten geschlossenen Lebensversicherungen, erleichtert wird.

Es zeugt von dem die erbrechtliche Rechtstellung des überlebenden Ehegatten zu stärken beabsichtigenden gesellschaftlichen Anspruch auch der in den Testamenten, man könnte sagen weltweit zum Ausdruck gelangende Wille der Erblasser. Dieser Erblasserwille wünscht aber offensichtlich bloß den bis zum Tode des Erblassers mit ihm zusammen lebenden, mehr oder minder in ungestörter Ehe zusammen lebenden Ehegatten eine zusätzliche Zuteilung oder überhaupt eine Zuteilung zu kommen zu lassen.

II

Die Fragen des Ehegattenerbrechts beschäftigten auch die ungarischen Gesetzgeber und die ungarische Rechtswissenschaft, sie wählten aber bei der Regelung des Ehegattenerbrechts einen von den anderen sozialistischen Rechtssystemen und auch von den kapitalistischen Rechtssystemen abweichenden, von einer konservativeren Rechtsanschauung sprechenden Weg. Aber durch diese Abweichungen nahmen, trotz der konservativeren rechtlichen Mittel, – und es ist vielleicht richtig, dies gleich schon zu Beginn zu betonen – die Normen des ungarischen Ehegattenerbrechts bloß einen anderen Character an, ohne daß durch das Endresultat dieser an sich anders gearteten Regelung, dem überlebenden Ehegatten eine nachteiligere oder gar vorteilhaftere Rechtsstellung zugesichert wurden wäre.

Diese Abhandlung hat sich zum Ziele gesetzt diese anders gearteten Normen des ungarischen Ehegattenerbrechts, den geschichtlich-gesellschaftlichen Hintergrund derselben und die in diesen in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Änderungen bekannt zu machen.

Das ungarische Erbrecht im allgemeinen und auch die ungarische Ehegattenerbfolge weist deshalb eine von den Lösungen anderer Rechts-

systeme grundlegend abweichende Lösung auf, weil bei der Neuregelung des Erbrechts das Festhalten an den Traditionen des früheren Erbrechts stärker war, als in den anderen Ländern. In diesem Festhalten an den alten Traditionen – und das verdient unbedingt erwähnt zu werden – kam die Treue zu der durch die breiten Massen des Volkes akzeptierte, befolgte und in überwiegendem Teil gebilligte Erbfolge und erbrechtlichen Institutionen zum Ausdruck.

Für das ungarische Erbrecht im allgemeinen und in noch stärkerem Maße für das ungarische Ehegattenerbrecht ist einerseits die Bestrebung charakteristisch, die traditionellen, nicht selten in die feudale Vergangenheit zurückgreifenden rechtlichen Lösungen und Rechtsinstitutionen, wenn auch nicht in unveränderter Form, jedoch in ihren Grundgedanken zu befolgen, andererseits das Bestreben, den durch die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch die Änderungen der Eigentums- und Familienverhältnisse erweckten neuen Ansprüchen mehr oder minder zu entsprechen.

In der Erbfolgeordnung, die das ungarische Recht von der Vergangenheit ererbte, die aber unverändert erhalten geblieben ist, herrschte – im Gegensatz zu zahlreichen anderen zeitgenössischen Rechten – noch die Anschauung, daß das Erbrecht der Kinder, der Abkömmlinge des Erblassers, ihr Recht auf das Erbvermögen, dem des Ehegatten vorangeht, daß also das Kind dem Erblasser näher steht, als der Ehegatte, ferner daß der Ehegatte auch in Ermangelung von Nachkommenerben aus dem Vermögen, das dem Erblasser von Blutsverwandten durch Erbfolge oder sonst unentgeltlich zugefallen ist, nicht erben kann. Dieses Vermögen mußte nämlich auf die Linie des Erwerbers, in Ermangelung näherer Blutsverwandten auf den auf dieser Linie am Leben befindlichen noch so fernen Blutsverwandten rückfallen (sogenannte Rückfallerbfolge).

Die den Gatten auch nach seinem Tod seiner überlebenden Ehefrau gegenüber belastende Erhaltungspflicht war aber stärker als das Erbrecht der Abkömmlinge und der sogenannten Rückfallerben. Dieser Unterhalt wurde grundlegend durch den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten belastenden Nießbrauch der verwitweten Ehefrau gesichert. Der Nießbrauch der Witwe war deshalb eine weitverbreitete Institution des ungarischen Erbrechts. Neben Abkömmlingen war in der gesetzlichen Erbfolge das die einzige Form der Ehegattenerbfolge, und das war es, das dem überlebenden Ehegatten bei der Rückfallerbfolge am Rückfallerbgut zufiel, wenn Aszendenten oder Seitenverwandten vorhanden waren.

Daraus aber, daß der Nießbrauch einen Unterhaltscharakter hatte, folgte es, daß derselbe nur die verwitwete Ehefrau betraf, nicht aber den Gatten – dem ein Unterhalt von seiner Frau nicht zugefallen wäre. Durch eine neue Eheschließung der Witwe hörte ferner der Nießbrauch auf, da durch diese auch die Unterhaltungspflicht des Gatten aufgehört hätte. Den Abkömmlingen stand schließlich die Möglichkeit offen zu beantragen, daß der der Witwe über den vollen Nachlaß zustehende Nießbrauch eingeschränkt werde, so jedoch, daß aus dem verbliebenen

Teil die Wohnung der Witwe und ihr standesgemäßer Unterhalt gesichert werden kann.

Was aber die Eigentumserbfolge des überlebenden Ehegatten betrifft – und in dieser Beziehung hatten der Gatte und die Ehefrau gleiche Rechte – war eben infolge der Rückfallerbfolge charakteristisch, daß diese durch das Herkommen des Vermögens determiniert war. Während nämlich das Rückfallgut, und unter diesen Begriff gehörte auch das anstelle des Rückfallguts getretene, für dessen Gegenwert erworbene, und wenn im Nachlaß auch sonstiges Vermögen existierte, auch das verbrauchte Rückfallgut, auf die Linie des Erwerbers zurückfiel, erbte alles, was kein solches Vermögen war, nämlich das sogenannte Errungenschaftsgut, der überlebende Ehegatte neben Aszendenten und Seitenverwandten, allein.

Diese Normen wurden bereits vor dem Beginn der Kodifikationsvorarbeiten des Ungarischen Zivilgesetzbuches (UZGB) vom Jahre 1959 gemäß den Untenstehenden modifiziert:

a) Infolge der in der Verfassung der Ungarischen Volksrepublik vom Jahre 1949 erklärten Gleichberechtigung der Ehegatten wurde das Nießbrauchrecht doppelseitig und betraf sowohl den überlebenden Gatten, als auch die Ehefrau.

b) Als Ergebnis der in den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Änderungen wurde der Unterhaltscharakter des Nießbrauchs des Ehegatten durch einen anderen Bestimmungscharakter abgelöst, namentlich daß der Nießbrauch die Befriedigung des Ehegatten auf unverändertem Niveau sicherstellt, aber so, daß bei der Festlegung seiner Bedürfnisse auch das Ergebnis der Arbeit des überlebenden Ehegatten in Betracht gezogen wurde.

c) Entsprechend den Änderungen der Familienverhältnisse wurde das gesetzliche Erbrecht der Seitenverwandten im allgemeinen, so auch das Erbrecht der Rückfallerbten, das gegenüber dem überlebenden Ehegatten geltend gemacht werden konnte, auf die der Parentel der Eltern und Großeltern angehörenden Seitenverwandten beschränkt.

III

Nach in diesen wesentlichen Fragen bereits verwirklichten Reformen mußten zuerst die Vorbereiter, beziehungsweise die Schaffer des UZGB von 1959, und dann, in einem Teil der Fragen, auch die Vorbereiter und Schaffer der Novelle des UZGB vom Jahre 1977 in einigen bedeutsamen Fragen entscheiden, die als Folge der bedeutend veränderten Eigentumsverhältnisse und der, wenn auch nicht in dem Maße, jedoch nicht unbedeutend veränderten Familienverhältnisse in den Vordergrund traten. Und zwar:

a) soll der Nießbrauch (nunmehr zugunsten des Gatten und der Ehefrau) überhaupt erhalten bleiben und wenn ja, in einem dem früheren ähnlich breiten Umfang, – soll die frühere Regel unseres Rechts erhalten bleiben, daß neben den Abkömmlingen der überlebende Ehegatte bloß Nießbrauch erbt, den aber hinsichtlich des vollen Nachlasses – es

sei denn die Abkömmlinge beantragen die Beschränkung des Nießbrauchs, oder sollen die früheren Vorschriften durch eine neue Norm abgelöst werden, dergemäß der überlebende Ehegatte auch neben Abkömmlingen als Eigentumserbe erbt, oder soll eventuell eine Kombination des Nießbrauchs und der Eigentumserbfolge geschaffen werden;

b) ob der überlebende Ehegatte das Vermögen mit den Aszendenten und den Seitenverwandten — nunmehr aber einem viel engeren Kreis derselben — im Sinne der alten Traditionen, nach wie vor der Herkunft nach teilen soll, das heißt, ob die Rückfallerbfolge zweifellos feudalen Ursprungs erhalten bleiben soll oder nicht.

Das UZGB vom Jahre 1959 wies, wenigstens was die gesetzliche Erbfolge anbelangt, eine ziemlich starke Anhänglichkeit zu den Traditionen, zum Gewöhnten, zu den bisher befolgten Rechtsinstitutionen auf. Das mag seinen Grund auch darin haben, daß sich ein Standpunkt herausgebildet hatte, gemäß dessen das Erbrecht unter den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen dadurch völlig anders wird, daß sich die Antwort auf die Frage „was wird geerbt“, das heißt der Kreis des erbbaren Vermögens, durch die Vergesellschaftlichung der wichtigen Produktionsmittel völlig anders gestaltete, wodurch der Frage: „wer erbt“, das heißt der Erbfolgeordnung sekundäre Bedeutung beigemessen werden konnte. Zur Zeit der Schaffung des UZGB schien es übrigens, neben der bezüglich der ersten Frage eingetretenen Änderung, in einzelnen Beziehungen auch in politischer Hinsicht ratsam, die Bevölkerung der befolgten und für richtig empfundenen Erbfolgeordnung nicht zu berauben.

Die frühere Erbfolgeordnung blieb aber im UZGB von 1959 trotzdem nicht in jeder Beziehung unverändert.

a) Unverändert blieb — obwohl ihre Richtigkeit schon während der Kodifikationsvorarbeiten im Jahre 1959 stark bezweifelt wurde — daß die Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Erbfolge den Nachlaß derweise teilten, daß die Abkömmlinge das Eigentum, der überlebende Ehegatte aber den Nießbrauch des vollen Nachlasses erben, so aber, daß die Abkömmlinge die Beschränkung des Nießbrauchs beantragen konnten. Unverändert blieb ferner, daß den überlebenden Ehegatten das Nießbrauchrecht auch über das seitens der Aszendenten und Seitenverwandten entsprechend der gesetzlichen Erbfolge geerbte Vermögen betraf, so, daß dessen Beschränkung seitens der Aszendenten und der Seitenverwandten nicht beantragt werden konnte. Und obwohl der frühere Unterhaltscharakter des Nießbrauchrechts des Ehegatten wesentlich in den Hintergrund rückte, blieb — gegenüber dem im Zuge der Kodifikationsarbeiten aufgetauchten, die frühere Regel zu überholen beabsichtigenden Standpunkt — dem Unterhaltscharakter des Ehegatten-Nießbrauchrechts entspringende jene Norm des ungarischen Rechts unverändert, daß das Nießbrauchrecht des Ehegatten durch eine neue Eheschließung ohne jede Abfindung erlosch.

Gegen die Nießbraucherbfolge des Ehegatten, genauer gesagt dagegen, daß er neben Abkömmlingen nur Nießbrauch erbt, wurden bereits im Zuge der Kodifikationsvorarbeiten bedeutende Argumente vorgebracht. Der die erbrechtliche Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten günstiger zu formen beabsichtigende — zweifellos eine Minorität repräsentierende — Standpunkt betonte, daß neben der grundlegenden Veränderung, die in den Eigentumsverhältnissen eingetreten ist, der Nießbrauch des Ehegatten bezüglich der Mehrzahl der erbaren Güter nichts anderes bedeutet, als einen Besitz und das Nutzungsrecht, demzufolge der überlebende Ehegatte, oder zumindest die überlebende Ehefrau in eine noch nachteilhaftere Lage versetzt wird, als jene erbrechtliche Rechtsstellung ist, die ihr früher durch die bloße Nießbraucherbfolge beschieden war — unter solchen Gesellschaftlichen- und Familienverhältnissen, die gemäß der Vertreter dieser Anschauung dazu berufen waren die erbrechtliche Rechtsstellung des Ehegatten zu verbessern.¹ Deshalb wollten sie den überlebenden Ehegatten auch an dem Eigentum beteiligen lassen. In der Frage, ob dem überlebenden Ehegatten, neben der ihm zugesicherten Eigentumsquote, auch über die nicht durch ihn geerbten Erbüter, oder über ihren ihrer Bestimmung nach bezeichneten Teil auch das Nießbrauchrecht zufallen soll, oder eventuell daß die Witwe anstatt dem Eigentum einer bestimmten Quote, etwa nach Muster des Schweizer ZGB, den Nießbrauch des vollen Nachlasses wählen kann, teilten sich die Meinungen auch unter denjenigen, die dem Ehegatten etwas Besseres, einen günstigeren Rechtsstand zusichern wollten.

Die Vertreter des entgegengesetzten, konservativen Standpunktes, oder zumindest mehrere von ihnen hielten, unter Betonung der ideologisch-politischen Vorteile der Aufrechterhaltung und Wahrung der alten, angewöhnten rechtlichen Regelung, zum Teil offen ausgesagt, zum Teil unausgesagt, im wesentlichen nach wie vor das Erbrecht der Kinder, der Abkömmlinge für stärker und erstrangiger, als das des Ehegatten, und erklärten deshalb die Lösung, durch welche das seit Jahrhunderten bestehende Recht des Kindes auf den elterlichen Nachlaß oder zumindest auf das Eigentum desselben, infolge der Beteiligung des Ehegatten an dem Eigentum des Nachlaßvermögens beschränken würde und durch welche, infolge der Eigentumsbeerbung des Ehegatten das Vermögen zum Nachteil der Kinder „in eine fremde Familie“ gelangen könnte, für unannehmbar.²

Obwohl aus den Kodifikationsvorarbeiten vom Jahre 1959 und den Debatten der Rechtswissenschaft dieses Argument stärker herauszuklingen schien, soll schon hier von vorherein betont werden, daß neben der Nießbraucherbfolge des Ehegatten nicht bloß diese, unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eher negativ anmutenden Argumente sprechen können, beziehungsweise sprechen, sondern viel eher jener Umstand, daß in einem bedeutenden Teil der Fälle der Nießbrauchs des vollen Nachlaßvermögens das Verbleiben der überlebenden, alleingeblichenen Witwe in der früheren, in der Regel mit dem verstorbenen Gatten gemeinsam geschaffenen Umgebung und

die Weiterführung der früheren, gleichfalls mit dem Ehegatten zusammen geschaffenen Lebensform eher zu sichern vermag. Diese positive Seite des Ehegattennießbrauchs führt voraussätzlich dazu, daß ein bedeutender Teil der Abkömmlinge auch heute noch für natürlich hält, daß gegenüber dem überlebenden Ehegatten, das heißt demgegenüber, der von den Eltern allein geblieben ist, während seiner oder ihrer Lebzeiten das Erbrecht entweder überhaupt nicht geltend gemacht wird, oder auch als Testamenterbe nichts weiteres verlangt, als die mit den Nießbrauch belastete Übergabe des Nachlasses. Und diese positive Seite des Ehegattennießbrauchs ist auch der Grund dafür, daß als dieser Nießbrauch – wie davon noch die Rede sein wird – infolge der zweifellos rechtmäßigen Kritik dieser Institution, gelegentlich der Revision des UZGB im Jahre 1977 revidiert worden ist, in korrigierter Form zwar, aber doch erhalten blieb und nicht abgeschafft wurde.

Die unveränderte Aufrechterhaltung jener früheren Norm jedoch, gemäß deren das Nießbrauchrecht der Witwe mit seiner neuen Eheschließung ohne jedwede Abfindung aufhört, und damit den Abkömmlingen gemeinsam erbende, später aber eine neue Ehe schließende Witwe auf alle Erbrechte, die ihr hinsichtlich des Vermögens ihres Ehegatten zustehen mag, verzichten muß, konnte unseres Erachtens durch positiv beurteilbare Argumente weder in 1959, noch im Zuge der späteren Revision des UZGB unterstützt werden. Neben dieser Regel ließ dabei auch jene Frage nicht lange auf sich warten – obwohl wir, es sei hier betont, nicht in erster Reihe deshalb entgegengesetzter Meinung sind – ob es ähnliche Rechtsfolgen nach sich ziehen soll, wenn die Witwe ohne Eheschließung eine dauernde Lebensgemeinschaft eingeht. Und die in der Direktive des Obersten Gerichts auf diese Frage erteilte negative Antwort ist gemäß einer weit verbreiteten, auch unsererseits geteilten Anschauung durchaus nicht beruhigend.

b) Mit wesentlichen Änderungen blieben die Normen der früheren Rückfallerbfolge und ihre die Ehegattenerbfolge berührenden Rechtswirkungen, das heißt die Normen der Erbfolge des überlebenden Ehegatten mit den Aszendenten beziehungsweise den Seitenverwandten erhalten.

Erhalten blieb davon, daß das dem Erblasser von den Aszendenten (gewöhnlich den Eltern oder Großeltern) zugekommene Vermögen, entsprechend der sich durch zahlreiche Generationen eingebürgerten und in den breiten Massen des Volkes für rechtmäßig erachteten Ordnung, auf die nunmehr stark eingengte Linie des Erwerbers zurückfällt, daß also dieses Vermögen den Blutsverwandten und nicht den Ehegatten zukommt – belastet jedoch mit dem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten. Und parallel mit der Aufrechterhaltung dieser alten Regel, die vielleicht auch mehr bedeutet als bloße Tradition, blieb auch jene Regel erhalten, daß jener Teil des Nachlasses der kein Vermögen Rückfallcharakters ist, in Ermangelung von Abkömmlingen durch den überlebenden Ehegatten allein geerbt wird. Die Aufrechterhaltung dieser Regeln bedeutet aber auch sinngemäß, daß im ungarischen Erbrecht,

prinzipiell wenigstens, eine Regelung erhalten blieb, gemäß derer der überlebende Ehegatte die Erbschaft mit den Aszendenten und den Seitenverwandten des Erblassers entsprechend der Herkunft des Nachlaßvermögens teilt (Vermögen, das von der Linie des Erwerbers geerbt, bzw. in sonstiger Weise von dieser Linie unentgeltlich zugekommen ist — oder seitens des Erblassers in einer anderen Art erworben wurde).

Es änderte sich aber, genauer gesagt es engte sich ein der Kreis der zur Beerbung des Rückfallvermögens gegenüber dem Ehegatten berechtigten Erben, wie auch der Kreis des Nachlaßvermögens, das in der Rückfallerbfolge gegenüber dem Ehegatten den Rückfallern zufällt.

Die Bedeutung der Herkunft des Vermögens wird sowohl seitens des UZGB vom Jahre 1959, als auch der heute wirksamen Novelle vom Jahre 1977, zugunsten der Aszendenten in gerader Linie unbeschränkt anerkannt, von den Seitenverwandten können aber unter diesem Titel nur die der elterlichen Parentel angehörenden, d. h. die Geschwister und deren Abkömmlinge erben. Nur diese Seitenverwandten können es also sein, die in der Erbfolge neben dem überlebenden Ehegatten überhaupt in Betracht kommen können. Diese Änderung löste keine besonderen Bemerkungen aus. Der Umstand, daß das Gesetz neben dem Ehegatten auch fernerer Seitenverwandten kein Erbrecht zugesichert hatte, wurde als eine unsere gesellschaftlichen und Familienverhältnisse in richtiger Form zum Ausdruck bringende Regel gewertet.

Was den Kreis des traditionell unter die Rückfallerbfolge fallenden Vermögens betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß es in zwei Richtungen enger wurde. In der unten an erster Stelle zu schildernden Richtung fiel diese Einengung etwas lockerer, als begründet, bei der unten an zweiter Stelle zu erwähnenden — wie das auch durch die ziemlich uneinheitliche richterliche Praxis und einzelne rechtsliterarische Standpunkte bezeugt wird — in einem stärkeren Maß, als begründet aus.

Seit dem Inkrafttreten der Normen des UZGB vom Jahre 1959 kann nach einem Zusammenleben von 15 Jahren gegenüber dem überlebenden Ehegatten kein Anspruch auf Rückfallerbfolge geltend gemacht werden auf die üblichen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände (diese bleiben doch, soll das eheliche Beisammenleben noch so kurz gewesen sein, im Einklang mit der früheren Regelung, im Nießbrauch des überlebenden Ehegatten), — und die Regeln der Rückfallerbfolge erstrecken sich nicht mehr auf jene Vermögensgegenstände, die im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers nicht mehr existieren und auch auf die nicht, die anstelle dieser erworben oder für deren Gegenwert gekauft worden sind (zum Beispiel im früheren Wohnsitz des Erblassers verkauft und anstelle dessen am neuen Wohnsitz gekauftes Wohnhaus oder Eigentumswohnung, oder für die enteignete Liegenschaft als Entgelt zugeteilte neue Liegenschaft).

Die hinsichtlich der Erbberechtigten und auch des Rückfallerb-gutes auf ein viel engeres Gebiet beschränkte Rückfallerbfolge, bei der neben den Aszendenten und den Seitenverwandten jegliches Vermögen,

das nicht den Regeln der Rückfallerbfolge unterliegt seitens des überlebenden Ehegatten geerbt wird, stärkt sinngemäß die erbrechtliche Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten. Die Praxis zeigt, daß die in der Erwerbungsart der Vermögen und in der Zusammensetzung der Nachlasse eingetretene nicht minderwärtige Änderung und daneben die völlige Abschaffung der sog. Redintegration und Surrogation des Rückfallvermögens zur Folge hatte, daß neben der in den Prinzipien beibehaltenen Rückfallerbfolge, der überlebende Ehegatte in Ermangelung von Abkömmlingen sehr oft – besonders den Eltern gegenüber öfter als erwünscht – zum Alleinerbe wird.

IV

Mit der Verabschiedung des UZGB vom Jahre 1959 und dessen Inkraftsetzung kamen weder die Fragen des Nießbraucherrechts des Ehegatten, noch die Rückfallerbfolge, das heißt also weder die Fragen der Erbfolge des überlebenden Ehegatten mit den Abkömmlingen, noch die des mit den Aszendenten und den Seitenverwandten gemeinsam erbenden, beziehungsweise gegenüber diesen zum Alleinerbe gewordenen Ehegatten zum Ruhepunkt. Diese standen so in ihren prinzipiellen Hauptbezügen wie auch in einigen Detailfragen weiterhin zur Debatte, und es entfachten sich auch, infolge der nach der Verabschiedung des UZGB verstrichenen 10–15 Jahre in den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnissen, besonders in den Eigentums- und Familienverhältnissen eingetretenen Veränderungen, neue Debatten. Die rechtswissenschaftlichen Debatten wurden zur Zeit der geplanten – seither verwirklichten – novellarischen Veränderung des UZGB besonders lebhaft.

Die Fragen des Nießbraucherrechts des Ehegatten wurden, eben wegen der auf einen engen Kreis zurückgedrängten Rückfallerbfolge, vor allem im Falle der Erbfolge der Abkömmlinge mit einem Ehegatten umstritten³, aber diese Probleme tauchten bis zu einem gewissen Grad auch gegenüber den das Rückfallgut nießbrauchenden beziehungsweise nur das mit Nießbrauch belastete Rückfallvermögen erbenden Aszendenten und Seitenverwandten auf.

Eine unbedingt zu erwähnende Veränderung in den Eigentumsverhältnissen ist, daß seit der Verabschiedung des UZGB jene Form des Privateigentums, namentlich das Privateigentum über die landwirtschaftlichen Liegenschaften, dessen Nießbrauch bei der Schaffung des UZGB noch einen Lebensunterhalt bedeutete, auf ein Minimum eingeschränkt wurde. Die zweite Änderung ist, daß parallel mit der Zunahme des persönlichen Eigentums und der Erhöhung des Lebensniveaus der Wert der Nachlasse bedeutend zugenommen hat und sich auch der Charakter und die Zusammensetzung der Gegenstände der Nachlasse verändert hat. Im Zuge dieser Veränderungen erweiterten sich diese Nachlaßvermögensgegenstände bezüglich derer die Nießbrauchkonzeption der Ehegattenerbfolge größtenteils den Abkömmlingen, in minderem Maß dem überlebenden Ehegatten, gegebenenfalls aber so-

wohl den Abkömmlingen, als auch dem überlebenden Ehegatten zu Lasten fiel.

Durch die Erhöhung des Lebensniveaus, durch die Änderung der Verbraucherstruktur vermehrten sich auch die den Gegenstand der Nachlasse bildenden solche dauerhaften Konsumgüter, z. B. Kraftwagen, verschiedene Haushaltsartikel höheren Wertes, Fernsehapparate, wertvolle Magnetophon- oder Radioapparate, die ihren Wert auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, gegebenenfalls auch ohne diese zu gebrauchen, bloß infolge der stürmischen Entwicklung der Technik, nicht selten binnen weniger Jahre einbüßen, die also im Laufe des Nießbrauchs des Ehegatten gewöhnlich verbraucht werden, und wenn überhaupt, dann auch nur als wertlose Sachen zum nießbrauchfreien Eigentum des Eigentumserben werden. Diejenigen die die Institution des Nießbrauchs des Ehegatten bestreiten, sind eben in der Beziehung dieser Gegenstände der Meinung, daß die Rechte der Abkömmlinge gekürzt werden.⁴ Es wird dabei im allgemeinen weniger darauf geachtet, daß diese Vermögensgegenstände in ihrer Mehrzahl solche sind, die berufen sind den gewöhnten Lebenslauf des überlebenden Ehegatten zu sichern, es wäre also für den überlebenden Ehegatten ein schwerer Nachteil, wenn er deren Besitzes und Brauchs beraubt würde.⁵

Aber auch die Zahl derjenigen, als persönliches Eigentum Gegenstand der Nachlasse bildenden Vermögensgegenstände nahm zu (z. B. Familienhaus, Eigentumswohnung, Sommerhaus, unter den beweglichen Gütern wertvolle Gemälde, Teppiche, eventuell Schmucksachen), die ihren Wert beibehalten, ja denselben sogar vermehren, die also den Nießbraucher überleben. Ein Teil dieser Vermögensgegenstände gewährt aber — wie darauf in der Rechtsliteratur hingewiesen wird — der Witwe im Nießbrauch bloß visuelle Freude, andererseits wieder können ihr dieselben (z. B. ein Sommerhaus, das vermietet werden kann) auch einen bedeutenden Nutzen einbringen.⁶ Ein weiterer Teil wieder diene — und das ist es, das wir unsererseits hinzuzufügen wünschen — wie hoch dessen Wert auch im Nachlaß sein mag, dazu, den Ehegatten bei seinen Lebzeiten entsprechende Wohnungsverhältnisse zu sichern — und kann auch als Nießbrauch dem überlebenden Ehegatten nur das bieten.

Der Nießbrauch über das Barvermögen beziehungsweise die Spareinlage bedeutet wiederum entweder, daß die Witwe gegen eine Sicherheitsleistung das Geld benutzen kann, oder aber — und die ungarische Praxis neigt eher dazu — daß die Witwe berechtigt ist nießbrauchartig die Zinsen zu ziehen, das Kapital muß aber als Sperranlage für die Abkömmlinge erhalten bleiben. Das Kapital ist für die Eigentumserben in beiden Fällen nur nach dem Aufhören des Nießbrauchs zugänglich. Ähnliche Probleme melden sich auch hinsichtlich jener durch den Tod des Erblassers fällig werdenden Versicherungsbeträge, deren Begünstigte die gesetzlichen Erben des Erblassers sind.

Aber auch sonstige Nachlaßgüter (wie z. B. Wohnungs-Immobilien) oder einzelne zum Nachlaß gehörenden Rechte (wie z. B. das Urheberrecht) können auf dem Gebiete der Nießbraucherfolge Probleme auf-

werfen, infolge deren stark bestritten werden kann, daß die Institution des Nießbrauchs in jeder Beziehung zufriedenstellend sei.

Die in den Familienverhältnissen eingetretenen Änderungen sind auch mehrfach. Diejenigen, die die Institution des Nießbrauchs des Ehegatten mißbilligen, betonen aber unter diesen hauptsächlich nur einen Umstand, daß nämlich die immer zunehmende Zahl der Auflösung der Ehen und der neuen Eheschließungen immer häufiger wird, und damit auch das immer häufiger wird, das aus der ersten Ehe stammende Kind mit dem neuen Ehegatten gemeinsam erbt, daß also bei der Konzeption des Witwennießbrauchs im wesentlichen einander fremde, oft miteinander in feindlichem Verhältnis stehende Personen als Nießbraucher und Eigentumserbe in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten. Dieser Konflikt wird dadurch noch verschärft, — und auch das ist keine Seltenheit — wenn zwischen der zweiten oder dritten Frau und dem aus der ersten Ehe stammenden Kind überhaupt kein, oder nur geringer Altersunterschied besteht, wo es also äußerst unsicher ist, ob der väterliche Nachlaß, den das Kind erbt, bei Lebzeiten des Kindes von dem Nießbrauch überhaupt frei wird.

Diese in den Familienverhältnissen eingetretenen Veränderungen sind zwar bedeutend, es können aber auch jene bereits erwähnten Änderungen der Familienverhältnisse nicht außer Acht bleiben, die dazu führen, daß die Ehegatten in der heutigen Familie viel stärker und in der Mehrzahl der Fälle für eine viel längere Zeit bloß aufeinander, auf die gegenseitige Unterstützung angewiesen sind, als es früher der Fall war. Eben deshalb wäre die Beraubung des überlebenden Ehegatten von den zu seiner früheren Umgebung gehörenden Vermögensgegenstände, und besonders der früher mit dem verstorbenen Ehegatten gemeinsam bewohnten Wohnung ein schwerer Nachteil.

Aber auch das verdient erwähnt zu werden, daß die Änderungen der Familienverhältnisse heute auch so weit führen, daß zur Zeit der Festlegung der gesetzlichen Erbfolge für typisch, oder mehr oder minder typisch geltenden Familienverhältnisse sich auch noch auf der Ebene des Typischen differenzieren. Heute ist es typisch, daß der in hohem Alter sterbende Erblasser sein Leben mit seinem Ehegatten verbringt, daß sie einander gegenseitig unterstützen, daß sie eher aufeinander bauen können, als auf ihre selbständige Familie gründenden Kinder, oder gar nur aufeinander bauen können. Typisch ist aber auch, daß der bejahrte Ehegatte deshalb eine neue Ehe schließt, weil er der Unterstützung und der Hilfe bedarf, die er von seinen Kindern nicht kriegen kann, und er hält es für begründet, sein Vermögen oder den größeren Teil desselben, für diese Hilfe und Unterstützung — auch trotz der voraussichtlich nunmehr kürzeren Ehedauer — seinem überlebenden Ehegatten zu vermachen. (In diesem letzteren Fall ist es zwar nicht ausgeschlossen, daß die Ehe seitens des anderen Partners auf den Nachlaß spekulierend geschlossen wird, das kann aber wohl kaum als typisch bezeichnet werden). Daneben ist aber auch die zweite oder dritte Ehe mit kürzerer Dauer typisch, wo der Gatte sein aus der früheren Ehe

stammendes Kind nicht mitbringt, wohl aber die Gattin wenn das Kind noch minderjährig ist. Infolge von Unfällen und Krankheiten nehmen auch solche Ehen an der Zahl zu, wo die Eltern des Erblassers oder einer der Eltern das bloß kurze Zeit hindurch im Eheverhältnis gestandene, ohne Nachkommen verstorbene Kind überleben.

Daß die Institution des Nießbrauchs des Ehegatten, infolge der in den Eigentums- und Familienverhältnissen eingetretenen Änderungen im Zuge der Revision des UZGB revidiert werden mußte, war — man könnte sagen — *communis opinio*. Die Mehrheit jedoch derer, die die Revision urgierten, weichte in einer sehr wichtigen Anschauungsfrage von den Bestrebungen, die während der Vorarbeiten des UZGB vom Jahre 1959 die Modifizierung der Regeln der Ehegattenerbfolge vorwärts brachten, ab. Während nämlich damals die Hauptbetonung darauf gelegt wurde, daß es, angesichts der Änderungen der Eigentumsverhältnisse, infolge deren das Nießbrauchrecht in breitem Kreis bloß ein Recht zum Besitz und Nutzung bedeutet, nicht genügend ist dem Ehegatten bloß den Nießbrauch zuzuerkennen, denn bloß dadurch kann seine erbrechtliche Rechtsstellung nicht gemäß den gesellschaftlichen Ansprüchen der Zeit günstiger gestaltet werden, waren die heutigen Bestrebungen — im Gegensatz zu den, man könnte sagen, im Weltverhältnis geltenden Tendenzen — auch die gegen die Nießbrauchkonzeption der Ehegattenerbfolge soeben vorgebrachten Argumente, mit der Reform der Ehegattenerbfolge für die Besserstellung des Erbrechts der Kinder.⁷

Bei der Revision des UZGB war richtigerweise doch nicht diese Anschauung vorherrschend. Es wurden auch die sich aus dem Charakter der Nachlaßgegenstände, sowie aus der Abhängigkeit zwischen den Eigentumserben und der Nießbraucher notwendigerweise ergebenden bereits erwähnten Nachteile der Institution des Nießbrauchs, sowie auch die Argumente neben der Aufrechterhaltung, oder teilweisen Aufrechterhaltung des Nießbrauchs in Betracht gezogen. Von diesen letzteren verdient es als objektiver Umstand hervorgehoben zu werden, daß der Nießbrauch des Ehegatten, infolge seiner veränderten Bestimmung, grundlegend dazu berufen ist, das Verbleiben des überlebenden Ehegatten in der mit dem verstorbenen Ehegatten gewöhnlich gemeinsam geschaffenen Umgebung zu sichern, und diese Möglichkeit mußte, zumindest innerhalb der Grenzen der realen Bedürfnisse, dem überlebenden Ehegatten — auch im Falle der Änderung der Erbfolgeordnung — gesichert werden. Andererseits soll jener subjektive Umstand erwähnt werden, daß der Nießbrauch des Ehegatten, auch angesichts der tatsächlich bestehenden Nachteile derselben, noch immer eine in weitem Kreis gebilligte Form der Erbfolge des mit den Abkömmlingen gemeinsam erbenden überlebenden Ehegatten ist. Ein bedeutender Teil der Abkömmlinge hielt nach wie vor für natürlich, daß der alleingebliene Elternteil in der Nutzung des bis dahin mit der anderen Ehehälfte gemeinsam benutzten Vermögens beziehungsweise in dessen Besitz oder in der Genießung des daraus eventuell stammenden Nutzens nicht ge-

kürzt werde. Und das ist es auch was ein bedeutender Teil der Erblasser, die ihre Kinder erzogen und die Vorbereitung zu ihren Lebenslauf materiell unterstützt, eventuell zu ihrer Familiengründung, zur Schaffung eines eigenen Heimes materielle Unterstützung geleistet hatten, wahrscheinlich für richtig hielt und von den Abkömmlingen erwartete.

In Anbetracht dieser Gesichtspunkte mußte zwar die Nießbraucherfolge des Ehegatten revidiert werden, es wäre doch nicht richtig gewesen die Nießbraucherfolge des Ehegatten völlig aus der Welt zu schaffen, und anstelle derer eine solche Eigentumserbfolge einzuführen, gemäß deren die Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte sich ungeachtet des Charakters der Nachlaßvermögensgegenstände, nur nach Erbquoten teilen würden.

Im Laufe der Kodifikationsvorarbeiten schienen zur Lösung mehrerer Wege offen.

Als eine Lösung kam die Ablösung der Nießbraucherfolge des Ehegatten durch die Eigentumserbfolge in Betracht, das heißt also die Teilung des Nachlasses zwischen den Abkömmlingen und dem überlebenden Ehegatten, grundlegend in der Form, daß dem überlebenden Ehegatten ein Kindesteil aus dem Nachlaß zufalle, mit der Korrektur jedoch zugunsten des überlebenden Ehegatten, daß die zur Aufrechterhaltung des gemeinsamen Heims dienenden Güter, vor allem die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände des Haushalts sowie eventuell auch die durch die Ehegatten bewohnte Wohnung – falls diese durch die ansonsten gleiche Teilung nicht dem überlebenden Ehegatten zuerkannt worden wären – unter spezielle Beurteilung fallen sollen, so daß diese ihm nicht entzogen werden können.⁸

In der Frage, welche zusätzlichen Rechte über den unter die Sonderbeurteilung fallenden Güter dem überlebenden Ehegatten zufallen sollen, teilten sich die Meinungen. Gemäß einer Meinung sollte dem überlebenden Ehegatten an diese Vermögensgegenstände, über die ihm als Eigentum zugesprochenen Erbteiles hinaus, Nutzungs-⁹ beziehungsweise Nießbrauchrecht¹⁰ zuerkannt werden. Ein anderer Standpunkt ist, daß dem überlebenden Ehegatten über die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände des Haushalts das Eigentumsrecht, über die Wohnung aber das Verbleiben in derselben eingeräumt werden sollte – eventuell so, daß diese Rechte nicht ausschließlich dem überlebenden Ehegatten zuerkannt werden sollen, sondern ihm und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern, oder ihm und – ungeachtet des Alters – den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.¹¹

Als Lösung bot sich auch in der gesetzlichen Erbfolgeordnung der Übertritt von der Nießbraucherfolge auf die Eigentumserbfolge – so jedoch, daß die Möglichkeit offenbleibt, daß der Erblasser dem ihm überlebenden Ehegatten, anstatt des ihm in der gesetzlichen Erbfolge zustehenden Erbteils, testamentarisch nach wie vor den Nießbrauch des vollen Nachlaßvermögens oder zumindest einen bedeutenden Teil desselben zukommen lassen kann, – sei es auch in der Weise, daß diese Nießbrauchvermachung in gewissen Fällen – so z. B. in Ermangelung

der Angewiesenheit der aus der gemeinsamen Ehe stammenden Abkömmlinge — auch zu Lasten des Pflichtteils standhaltig sei¹².

Diese Lösung hätte einerseits dadurch begründet werden können, daß der Nießbrauch des Ehegatten in breitem Kreise Brauch und ohne Zweifel auch heute eine in breitem Kreise anerkannte Institution ist, andererseits wieder hat diese Institution auch unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine auch aus gesellschaftlichem Standpunkt gebilligte Bestimmung.

Als Lösung bot sich schließlich auch der Gesichtspunkt von der anderen Seite, von der Seite des Nießbraucherrechts des Ehegatten auszugehen, doch mit der wesentlichen Korrektur, daß diese bei dem Ausgangspunkt den Ehegatten eine Nießbraucherfolge gewährende Lösung, auf Initiative sowohl des überlebenden Ehegatten, als auch der Abkömmlinge, durch Abfindung des Nießbrauchrechts zu Eigentumserbfolge abgeändert werden kann.¹³ Die dem Betrieb des gemeinsamen Heims dienenden Haushalts-, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die gemeinsam bewohnte Wohnung hätten auch in diesem Fall einer Sonderbeurteilung, einer speziellen Regelung unterliegen müssen. Diese Vermögensgegenstände hätten durch die Abfindung des Nießbrauchrechts offensichtlich nicht berührt werden können, ja der vorgebrachte Vorschlag schlug sogar als zusätzliches Recht über den Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen des Haushalts nicht nur einen Nießbrauch, sondern volles Eigentum zugunsten des überlebenden Ehegatten vor.¹⁴

Diese Lösung wünschte — wenn auch von der anderen Seite ausgegangen — ein dem vorhin geschilderten ähnliches Ziel zu erreichen: ein standhaltiges Kompromiß, das die Nießbraucherfolge des Ehegatten akzeptiert dort, wo diese Nießbraucherfolge die erwünschte und begründete Form der Ehegattenerbfolge ist, es wird aber der Weg auch sowohl zur Eigentumserbfolge des Ehegatten, als auch zur nießbrauchfreien Eigentumserbfolge der Abkömmlinge freigegeben in jenen Fällen, in denen die mit Nießbraucherfolge belastete Eigentumserbfolge für die Abkömmlinge ungerecht wäre.

Die Reform des UZGB akzeptierte grundlegend diese letztere, aus der Nießbraucherfolge des Ehegatten ausgehende, und die Eliminierung der daraus entspringenden Nachteile durch die Möglichkeit der Abfindung des Nießbrauchrechts sicherstellende Konzeption.

Gemäß der Normen der Novelle des UZGB gilt es als Hauptregel, daß der überlebende Ehegatte — falls er mit den Abkömmlingen gemeinsam erbt — nach wie vor Nießbrauch erbt, und zwar den Nießbrauch des vollen Nachlaßvermögens, dessen Einschränkung seitens der Abkömmlinge nach wie vor beantragt werden kann. Daneben erbt er, — falls er nicht auch mit Abkömmlingen erbt — nach wie vor Nießbrauch auch über das seitens der Rückfallerben geerbte Vermögen.

Sowohl der überlebende Ehegatte, als auch die Abkömmlinge, beziehungsweise die Rückfallerben erhielten aber das Recht die Abfindung des Nießbrauchs beantragen zu können, so aber — und das ist auch rich-

tig – daß sich die Abfindung nicht auf sämtliche Nachlaßvermögensgegenstände erstrecken kann. Die Abfindung kann nicht beantragt werden hinsichtlich der seitens des überlebenden Ehegatten bewohnten Wohnung, sowie der von ihm benutzten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Im Falle der Abfindung erbt der überlebende Ehegatte aus dem der Abfindung unterliegenden Vermögen gegenüber den Abkömmlingen, in Natur oder in Geld, einen Kindesteil, gegenüber den Rückfallern 1/3 des Rückfallvermögens. Daneben bleibt in seinem Nießbrauch all das, bezüglich dessen die Abfindung des Nießbrauchs nicht beantragt werden kann.

Die Abfindung des Nießbrauchs ist termingebunden: der Antrag muß entweder im Nachlaßverfahren, oder binnen eines Jahres nach dem Erbfall beantragt werden.

Die neuen Normen der Novelle des UZGB schufen – wenigstens was die Grundkonzeption anbelangt – den richtigen Einklang zwischen der Aufrechterhaltung der in breitem Kreise gewöhnten, auch im Kreise des Erblassers und der Erben in breitem Kreise gebilligten Erbfolge und der Auflösung der sich daraus ergebenden Widersprüche, daß nämlich in einem nicht unbedeutenden Teil der Fälle aus der Nießbraucherbfolge, infolge der im effektiven Inhalt des Nießbrauchs und in den Familienverhältnissen eingetretenen Änderungen, teils für den überlebenden Ehegatten, teils für die Abkömmlinge, teils für beide Parteien Nachteile erwachsen.

Die zwar oft zweifellos nachteilige, andererseits aber doch akzeptierte, nicht bemängelte Norm der Nießbraucherbfolge wird – wenn sie auch formell die Hauptregel bleibt – infolge des sowohl den Abkömmlingen beziehungsweise den Rückfallern, als auch dem Ehegatten zugesprochenen Abfindungsrecht nur dann zur Geltung kommen, wenn das weder den Abkömmlingen, noch den Rückfallern, noch dem Ehegatten nachteilig ist. Sollte es aber sich für welchen immer unter ihnen nachteilig erweisen, und der Nießbrauch abgefunden werden, gewinnt der mit den Kindern gemeinsam erbende überlebende Ehegatte eine mit den Kindern identische Rechtsstellung, beziehungsweise eine insofern noch günstigere, als ihm über den mit dem Kindesteil identischen Erbanteil hinaus, gesetzlich zugesichert wird, daß er in der vormaligen engeren Umgebung weiter verbleiben kann, da doch eine Abfindung bezüglich der seinerseits bewohnten Wohnung und der durch ihn benutzten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht möglich ist.

Diese Lösung trägt richtig jenem im Weltverhältnis immer mehr vorherrschenden Prinzip Rechnung, daß der Ehegatte ein Erbe mit den Kindern gleichen Ranges ist, dem aus dem Nachlaß der gleiche Teil zusteht, wie dem Kind, und beachtet gleichzeitig jenes wesentliche, in einigen kapitalistischen und zahlreichen sozialistischen Rechtssystemen unterstützte Erfordernis, daß der überlebende Ehegatte auch dann nicht gezwungen sei, seine frühere engere Umgebung aufzugeben, wenn eine Teilung gleichen Anteils mit dem Kind sonst das zur Folge hätte.

Aber auch im Verhältnis des überlebenden Ehegatten und des an dem Rückfallvermögen miterbenden Elternteils muß diese Lösung für richtig gehalten werden. Wenn wir beachten, daß der Umstand, daß der überlebende Ehegatte zum Alleinerbe wurde, gerade im Verhältnis der den Erblasser überlebenden Eltern in weitem Kreis bestritten wurde, kann nun nicht außer Acht bleiben, daß diese Lösung — im Gegensatz zu der bisherigen effektiven Lage — neben dem überlebenden Ehegatten tatsächlich auch den Eltern des Erblassers etwas zuspricht. Es war nämlich auch bisher eine seltene Ausnahme, daß die Eltern oder einer der Eltern auch den Ehegatten des Kindes überlebt, die Eltern erbten also, neben der bisherigen Regelung, ein mit Nießbrauch belastetes Vermögen, das bei ihren Lebzeiten von dem Nießbrauch nur ganz ausnahmsweise befreit wurde.¹⁵ Diese Erbfolge bedeutete also, die effektive Lage betrachtet, eher eine Erbfolge zugunsten der Abkömmlinge der Eltern.

Was die Teilfragen der Abfindung des Nießbrauchrechts anbelangt, besteht auch die Möglichkeit, daß sowohl die Eigentumserben, als auch der überlebende Ehegatte die Abfindung des Nießbrauchrechts bloß in Bezug von einzelnen Vermögensgegenständen beantragen, in welchem Fall die Nießbraucherfolge der Witwe über den übrigen Gegenständen des Nachlasses weiterhin stehen bleibt. Aber auch das ist möglich, daß nicht sämtliche Abkömmlinge die Abfindung des Nießbrauchs beantragen, sondern nur einer von ihnen, oder einige von ihnen, und auch umgekehrt, der Anspruch seitens des überlebenden Ehegatten muß nicht sämtlichen Erben gegenüber geltend gemacht werden, sondern bloß einzelnen gegenüber. Diese soeben erwähnte Möglichkeit wird wohl in jenen Fällen die Lösung sein, in denen für das blutverwandte Kind des überlebenden Ehegatten auch bis jetzt natürlich war, daß es seinen verwitweten Vater oder Mutter ungestört im Nachlaß beläßt, für das aus der früheren Ehe des Erblassers stammende Kind aber die Beerbung der durchwegs mit Nießbrauch belasteten Nachlaßgüter und die aus dem Nießbrauch herrührende abhängige Lage nachteilig war.

Die Art, wie in der viel umstrittenen und zweifellos nicht leicht zu lösenden Frage des Nießbrauchrechts und der Eigentumserbfolge des Ehegatten die Novelle des UZGB den Problemen gerecht geworden ist, kann in seinen Hauptzügen optimal bezeichnet werden.

Einige Teilfragen sind aber meines Erachtens bestreitbar. Diese sind die folgenden:

a) Es ist vielleicht verständlich, daß sich der Gesetzgeber, im Falle einer Abfindung des Nießbrauchs damit zufriedenstellte, daß er — darüber hinaus, daß der überlebende Ehegatte gegenüber den Abkömmlingen einen Kindesteil zugesichert erhielt, beziehungsweise bei Ascendenten und Seitenverwandten die volle Errungenschaft erbte — die Abfindung bezüglich der Vermögensgegenstände, die das ungestörte Verbleiben des überlebenden Ehegatten in der früheren Umgebung ermöglichte, nicht zuließ. Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Vermögensgegenstände, nämlich die üblichen Einrichtungs- und Ausrüs-

tungsgegenstände des Haushalts (mit Ausnahme natürlich der seitens des Ehegatten bewohnten Wohnung) in ihrer Mehrzahl gerade jene sind, bezüglich deren der Wert des Nießbrauchsrechts einerseits, und auch der Wert des mit Nießbrauch belasteten Eigentums andererseits, auch bislang am meisten umstritten war. Es mag dem Kodifikator zu waghalsig erschienen sein, über diese Vermögensgegenstände – ähnlich den Normen anderer Rechtssysteme – dem überlebenden Ehegatten über den Erbteil hinaus Eigentumsrecht zuzusichern. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, daß den Regeln des Nießbrauchsrechts entsprechend der Nießbraucher nicht verpflichtet ist die mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch entstandene Wertverminderung – wobei offensichtlich auch die volle Entwertung mitzuverstehen ist – zu ersetzen, und daß diese bereits bei Lebzeiten des Erblassers kürzer oder länger benutzten Vermögensgegenstände diesem Schicksal ausgesetzt sind, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß die Gestaltung der Lebensverhältnisse, die Abnutzung der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die schnelle Abnahme deren Werte im Wesentlichen in breitem Kreise das zur Folge haben wird, was der Gesetzgeber heute noch nicht auszusagen wagte, oder aussagen wollte.

b) Es mögen standhaltige Argumente daneben sprechen, daß die Abfindung des Nießbrauchsrechts an einen bestimmten Termin gebunden ist. Solche Argumente sind die Abschließung ungewisser, offen gelassener, eventuell ungeordneter Situationen, besonders zwischen dem Nießbraucher und den Eigentumserben, die Vorbeugung eventueller, mit der Zeit immer schwieriger werdender Verrechnungsstreitigkeiten usw. Aber, besonders wenn die Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte die Miterben sind, können mindestens so schwere, wenn nicht noch schwierigere Argumente gegen diese Lösung vorgebracht werden. Durch die Beantragung der Abfindung des Nießbrauchs, falls das seitens des Abkömmlings beantragt wird, wird die Abänderung jener effektiven Lage beantragt, in der der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erblassers verblieben ist. Wenn aber der Antrag seitens des überlebenden Ehegatten gestellt wird, dann geschieht es teils deshalb, daß ihm auch ein frei verfügbares Nachlaßvermögen zufällt, andererseits aber deshalb, daß er die aus der durch den Nießbrauch verursachten Abhängigkeit entstandenen Konflikte vermeiden kann. Es wäre offenbar nicht richtig sich zu widersetzen, daß dieser Antrag gestellt werden kann, war doch das Ziel der Novelle des UZGB gerade die Ausschaltung der sich aus dem Nießbrauch ergebenden, bereits dargelegten Nachteile. Warum sollen aber die Abkömmlinge oder der überlebende Ehegatte durch eine Ausschußfrist verpflichtet werden, daß sie dieses Recht, den in ihren persönlichen oder Vermögensverhältnissen später eventuell entstehenden Änderungen im voraus Rechnung tragend, zu einem Zeitpunkt ausüben, als die Lage für sie noch überhaupt nicht nachteilig ist, oder umgekehrt, warum soll ihnen durch einen Ausschußtermin das Recht abgesprochen werden, daß wenn sie die in ihren persönlichen oder Vermögensverhältnissen eingetretenen Änderungen im vorhinein nicht erwogen haben,

diesen im vorhinein nicht Rechnung getragen haben und diese doch eingetreten sind, dieses Rechts Gebrauch machen können.

Die heutige Regelung ist hervorstechenderweise unbillig — und bedarf meiner Ansicht nach unbedingt einer Sonderlösung — wenn der Abkömmling bei dem Tode des Erblassers noch minderjährig ist und unter der Pflege des überlebenden Ehegatten steht, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, und durch sein elterliches Sorgerecht der allein gebliebene überlebende Ehegatte der Betreuer des Vermögens des Minderjährigen sein wird. Was hätte es in diesem Fall für einen Sinn, die Abfindung des Nießbrauchs zu fordern, solange diese Situation besteht und umgekehrt, warum sollte das volljährig gewordene, eine selbständige Familie gründende Kind unbedingt der Möglichkeit der Antragstellung bezüglich der Abfindung des Nießbrauchs beraubt werden. Jene Lösung, daß in all diesen Fällen der seitens der Vormundschaftsbehörde bestellte Sachverwalter die Frage erwägen soll, ob den Interessen des Minderjährigen die Aufrechterhaltung des Nießbrauchs oder eher dessen Abfindung dient, scheint keineswegs richtig zu sein.

Aber auch mit der Abstimmung des den Abkömmlingen ohne Termin zugesprochenen Rechts zur Beschränkung des Nießbrauchs, und des sich auf die Abfindung des Nießbrauchs richtenden termingebundenen Rechts ist der Gesetzgeber schuldig geblieben.

c) Trotz der im Laufe der Gesetzesvorarbeit, ja sogar zum Teil schon früher verklungenen Bemerkungen¹⁶ hielt die Novelle des UZGB, zur Enttäuschung von Einigen — gewiss aber mit zustimmender Zuzbilligung von Anderen — jene Norm des ungarischen Erbrechts aufrecht, daß der Nießbrauch des Ehegatten mit seiner neuen Eheschließung aufhört. Die Aufrechterhaltung dieser Norm führt zu Mißständen, die bereits früher schon existierten, und auch die neu entstanden sind.

Dadurch, daß zur Abfindung des Nießbrauchs Möglichkeit geboten wurde, brachten die neuen Normen des UZGB die eine neue Ehe eingehende Ehehälfte in eine unterschiedliche Lage abhängig davon, ob sie oder die Abkömmlinge von dem Recht der Abfindung des Nießbrauchs Gebrauch gemacht hatten oder nicht. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch gemacht hatten, wird dem überlebenden Ehegatten die ihm als Eigentum zugewiesene Nachlaßquote selbstredend auch im Falle einer neuen Eheschließung nicht abgesprochen. Wenn sie aber von diesem Recht überhaupt nicht, oder bloß bezüglich einzelner Vermögensgegenstände oder einzelnen Erben gegenüber Gebrauch gemacht hatten, kann der überlebende Ehegatte seiner vollen Erbschaft oder deren bedeutenden Quote beraubt werden, oder er wird — bei steifer Interpretation des Gesetzes — ipso iure beraubt.

Die Auflösung dieses Widerspruchs wäre ziemlich einfach gewesen: in sich die neue Eheschließung des überlebenden Ehegatten soll zur Abfindung des abfindbaren Nießbrauchs auch dann die Türe öffnen, wenn auch das Gesetz dieses Abfindungsrecht übrigens an einen Termin bindet. Die neue Eheschließung des überlebenden Ehegatten soll auch im

Falle einer Termingebundenheit ein selbständiger Rechtstitel zur Teilung des Nachlasses sein.

Aber auch so bleibt noch die Frage offen: ist die Beraubung des eine neue Ehe eingehenden überlebenden Ehegatten jener Vermögensgegenstände, bezüglich deren der Nießbrauch des Ehegatten deshalb nicht abgefunden werden kann, damit die üblichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und die früher gemeinsam gebrauchte Wohnung für ihn gesichert werde rechtmäßig? Die richtige Antwort kann meines Erachtens nur verneinend sein.¹⁷ Es wäre nämlich eine Fiktion vorauszusetzen, daß der eine neue Ehe eingehende Ehegatte diese Güter nicht mehr benötigen würde, und es wäre noch falscher davon auszugehen, daß es demnach von ihrem bzw. seinem neuen Ehegatten erwartet werden könnte, daß er ihr diese Gegenstände zusichert.

Ein bereits bestandener älterer, leider aber auch durch die Novelle des UZGB nicht korrigierter Fehler dieser Norm ist, daß sie die Erbfolge-Rechtsstellung des Ehegatten derweise beschränkt und ihm gegenüber einen derweise unbilligen Nachteil in Aussicht stellt, daß eine derartige Norm heute weder in einem anderen sozialistischen Land, noch in einem der modernen Familienanschauung auch nur in geringstem Rechnung tragenden kapitalistischen Land anzutreffen ist. Mit Ausnahme des ungarischen Erbrechts lassen beinahe alle Rechtssysteme dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten mit Hinsicht auf die gemeinsame Vergangenheit für die Zukunft etwas zukommen, und zwar derweise, daß diese Zuteilung nicht davon abhängig gemacht wird, ob er diese Zukunft als Witwe oder in einer neuen Ehe verbringen wird, daß durch Inaussichtstellung erbrechtlicher Nachteile von ihm weder der Witwenstand, noch eine Treue über das Grab hinaus gefordert wird. Die dieser Auffassung entgegengesetzte Norm des UZGB ist besonders für den mit den Abkömmlingen gemeinsam erben den Ehegatten ungerecht, der sämtlicher seiner Erbrechte beraubt wird – es sei denn, einer der berührten Parteien beantragte früher die Abfindung des Nießbrauchs.

Dadurch, daß die Novelle des UZGB diese Regelung unberührt ließ, hielt es nach wie vor auch jene Anomalie aufrecht, die zwischen der erbrechtlichen Rechtsstellung des eine neue Ehe eingehenden Ehegatten, und des – ohne Ehe – eine dauernde Lebensgemeinschaft eingehenden Witwen auch bislang bestand.

Es ist der Mühe wert die Aufmerksamkeit der den echten Inhalt der Regeln des ungarischen Erbrechts kennenzulernen beabsichtigenden ausländischen Rechtsgelehrten einerseits, und auch einzelner bei der traditionellen Denkart verharrenden, diese bejahenden ungarischen Rechtswissenschaftler darauf zu lenken, daß der unter den gegenwärtigen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnissen in bezug auf die Erbfolge der Abkömmlinge und des überlebenden Ehegatten unbedingt überholte Schein, der durch Absatz (1) und (4) des § 607 des UZGB erweckt wird, daß nämlich die gesetzlichen Erben vor allem die Kinder des Erblassers sind und in Ermangelung solcher der Ehegatte erbt,

glücklicherweise jener unseres Erachtens echten Wirklichkeit durchaus nicht entspricht, die in dem gemeinsamen Sinn des § 607 des Gesetzes und dessen das Nießbrauchrecht des Ehegatten regelnden § 615 und 616 enthalten ist. Dieser Schein entsprach bereits vor der Novelle des UZGB nicht der Wirklichkeit. Auch damals erbte schon – wenn auch immer in Form von Nießbrauch – neben dem Abkömmling auch der überlebende Ehegatte. Aber in noch minderem Maß entspricht es heute der Wirklichkeit, wo im Falle der Abfindung des Nießbrauchs der überlebende Ehegatte nicht nur mit den Kindern gemeinsam, aber auch mit ihnen gleich erbt.

Es entstanden also jene Rechtsnormen, die den Anforderungen der heutigen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Beziehung besser dienen, aber die die Realitäten besser spiegelnde Regelung entsprechend orientierende Modifizierung des Gesetzestextes ist unterblieben.

Betreffend der Erbfolge des überlebenden Ehegatten und der Aszendenten bzw. Seitenverwandten verhält es sich schon anders. Bezüglich dieser werden nämlich jene Normen des § 608 und der folgenden, gemäß deren die Aszendenten und Seitenverwandten des Erblassers, darunter auch die Eltern und auch die elterlichen Deszendenten nur in Ermangelung von dem Ehegatten erben, bloß in äußerst engem Kreis, und in der heutigen Praxis in einem immer enger werdenden Kreis, durch die die Rückfallerbfolge regelnden §§ 611–614 des UZGB durchbrochen. Der Umstand, daß die Rückfallerbfolge auf ein immer engeres Gebiet zurückgedrängt wird, hat den Erfolg, daß der überlebende Ehegatte, in Ermangelung von Abkömmlingen, das heißt also in der zweiten Klasse der Erben, in der großen Mehrzahl der Fälle Alleinerbe ist. Im Verhältnis zu diesem für typisch geltenden Umstand ist es eine seltene Ausnahme, daß in dieser zweiten Klasse der Erben die Eltern oder die Geschwister des Erblassers mit ihm gemeinsam erben. Trotzdem wird dieser Lage weder seitens der ungarischen öffentlichen Meinung, noch der ungarischen juristischen Meinungen einstimmig gebilligt.

Im Laufe der Revision des UZGB tauchte deshalb der Anspruch, entweder der entsprechenden Korrektur der Rückfallerbfolge (z. B. die Überlegung von neuem ob die Redintegration des Rückfallerb-guts völlig fallengelassen bleiben soll) oder aus den traditionellen Regeln der Rückfallerbfolge heraustretend, eine derartige Modifizierung des UZGB auf, die ungeachtet der Herkunft des Nachlaßvermögens das Erbrecht wenigstens der Eltern des Erblassers, eventuell aber auch deren Nachkommen neben dem überlebenden Ehegatten in breiterem Umfang anerkennt.¹⁸

Dieser Anspruch ist – besonders gegenüber dem sein Kind überlebenden Elternteil – unseres Erachtens zweifellos gerechtfertigt. Daneben, daß die Eltern, eventuell die elterlichen Deszendenten auch neben dem Ehegatten zu Erben gemacht werden, kann sprechen, daß die Nachlaßvermögen in der seit der Verabschiedung des UZGB verstrichenen Zeit bedeutend zugenommen haben und so ist es im Falle eines

derartig angewachsenen, den Kreis der alltäglichen Lebensführung eventuell bedeutend übersteigenden Vermögens nicht unbedingt begründet, daß es in Ermangelung von Deszendenten voll dem überlebenden Ehegatten zukommen soll, daß davon die nahen Blutsverwandten des Erblassers nicht erben können. Daneben spricht aber auch der Umstand, daß ein Teil der Eltern durch den Verlußt ihres Kindes auch ihren bisherigen Unterstützer verliert und ein anderer Teil wieder, besonders wenn das Kind ohne Zurücklassung von Abkömmlingen verstorben ist, mit Recht unbillig und ungerecht erachtet, daß alles was er seinem Kind zukommen ließ, seiner Schwiegertochter oder seinem Schwiegersohn und eventuell deren neuen Ehegatten zufällt, ungeachtet dessen ob dieses Vermögen in unveränderter Form, wie es zur Zeit der Zuteilung gewesen war, im Nachlaß aufzufinden ist oder nicht. Ungerecht mag ihm nicht selten auch das anmuten, daß aus all dem, was sein Kind erworben hatte, ihm als dem nächsten Blutsverwandten des Erblassers, nichts gebührt.

Es verdient vielleicht hervorgehoben zu werden, daß diese gerade die Fälle sind, in denen der Umstand, daß der Gesetzgeber bei der Festlegung der gesetzlichen Erbfolge aus dem für allgemein Gehaltenen ausgegangen ist, daraus nämlich, daß das Kind es ist, das seine Eltern überlebt, auch die Testierfreiheit nicht korrigiert werden kann. Wer nicht ans Sterben denkt, wird auch kein Testament anfertigen. Der Jüngere denkt aber im allgemeinen nicht daran, daß er früher sterben wird als seine bejahrten Eltern.¹⁹

In dem den Eltern auch neben dem Ehegatten des Erblassers zuzuerkennenden Erbrecht sehen wir auch einen diesem nahe stehenden Gedanken geltend werden, der den sein Kind überlebenden, nicht selten alten, unterstützungsbedürftigen Elternteil begünstigt, ähnlich dem der auch in der erbrechtlichen Begünstigung des überlebenden, allein gebliebenen Ehegatten gegenüber dem erwachsenen, eine neue Familie gründenden Kind in zahlreichen Rechtssystemen zum Ausdruck kommt.

Daneben würde aber in dieser Vorstellung jene nicht selten in Vergessenheit geratene, und in vielen Beziehungen auch in der rechtlichen Regelung, in der rechtlichen Beurteilung stiefmütterlich behandelte Wahrheit eine stärkere Betonung erhalten, daß die Juristen den Begriff der in soziologischem Sinne verstandenen Kleinfamilie ein wenig überschreiten müssen, daß für den Juristen ein Familienbegriff unannehmbar ist, der nur die Verbindung zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kind als Familienband akzeptiert, aber dessen Kehrseite, die Verbindung zwischen dem erwachsenen Kind und seinen Eltern überhaupt nicht mehr oder nur ausnahmsweise, und auch dann nur in zweiter Reihe, hinter der Verbindung zwischen den Ehegatten.²⁰

Im Vergleich zu dem soeben Gesagten ist es von minderer Bedeutung, soll aber doch nicht unerwähnt gelassen werden, daß von dem Zeitpunkt an, als die Nachlaßvermögen im Wert bedeutend zugenommen haben, die Aufmerksamkeit auch darauf gelenkt — oder wieder darauf gelenkt — wurde, daß jener Umstand, daß der überlebende Ehegatte zum Allein-

erbe wird, auch das mit sich bringt, daß nach dem Tode des überlebenden Ehegatten, seine Familie das durch die lebenslange Arbeit beider Ehegatten erworbene oder eventuell in überwiegendem Teil durch die lebenslange Arbeit des verstorbenen Ehegatten erworbene Vermögen erben wird.²¹

Die Novelle des UZGB ließ den in einem ziemlich breiten Kreis lebendigen Anspruch auf Stärkung des Erbrechts der Eltern und der elterlichen Deszendenten völlig außer Acht. Das wurde bloß durch die bereits erwähnte Änderung korrigiert, daß in den äußerst seltenen Fällen der Rückfallerbfolge den Aszendenten und den elterlichen Deszendenten das Recht gewährt worden ist, daß sie die Abfindung des im übrigen für das volle Rückfallvermögen dem Ehegatten zufallende Nießbrauchrechts beantragen.

Gemäß den Regeln des UZGB ist der Ehegatte ein für den Pflichtteil berechtigter Erbe. Durch diese Norm bereitete das UZGB den offensichtlich bereits seit langem für rückständig erachteten Traditionen des früheren ungarischen Erbrechts ein Ende. Das frühere Erbrecht sicherte nämlich nur das Nießbrauchrecht über die Wohnung und über einen die gebührende Erhaltung ermöglichenden Teil des Nachlasses, und auch dies nur für die überlebende Gattin, etwa als einen Pflichtteil.

Die Norm des UZGB, nämlich die Eingliederung des Ehegatten unter die auf einen Pflichtteil berechtigten Erben entspringt, man könnte sagen, notwendigerweise jener Anschauungsweise der Familie, die den Ehegatten als engstes Mitglied der Familie angehörend auffaßt, ungeachtet dessen, daß er kein Mitglied der Blutfamilie ist.²² Demzufolge erscheint es nicht mehr notwendig dem eventuellen Willen des Erblassers unbedingt Geltung zu verschaffen, daß sein Vermögen — einer derartigen Beteiligung des Ehegatten an dem Nachlaß, — unversehrt seiner blutsverwandten Familie zugeteilt werde.

Der Umstand, daß der Ehegatte in der gesetzlichen Erbfolge in einem verhältnismäßig breiten Kreis Nießbrauchrecht und kein Eigentumsrecht erbt, wirkt sich auch auf seinen Pflichtteil aus. Infolgedessen:

Obzwar der Pflichtteil im ungarischen Erbrecht — ähnlich den Rechtssystemen deutschen Typs — eine schuldrechtliche Forderung ist, falls dem Ehegatten in der gesetzlichen Erbfolge das Nießbrauchrecht zusteht, ist auch sein Pflichtteil Nießbrauchrecht, welcher in Natur gefordert werden kann. Falls er aber in der gesetzlichen Erbfolge Eigentumsrecht erben würde, steht ihm sein Pflichtteil im allgemeinen in Bargeld und nicht in Natur zu.

Es besteht daneben ein Unterschied auch im Maß und der Berechnung des Pflichtteils des Ehegatten, je nachdem, ob er Nießbrauch oder Eigentum erbt.

Was das Maß des Pflichtteils anbelangt: falls dem Ehegatten als gesetzlicher Erbe Nießbrauchrecht zusteht, ist sein Pflichtteil ein beschränkter Teil des Nießbrauchs, der seine Bedürfnisse befriedigt, unter Beachtung der durch ihn geerbten Vermögensgegenstände sowie des eigenen Vermögens und des Ergebnisses seiner Arbeit. Wenn er aber in der gesetzlichen Erbfolge Volleigentum erben würde, steht ihm —

ähnlich sämtlichen zum Pflichtteil berechtigten anderen Erben — die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils zu.

Was aber die Berechnung des Pflichtteils betrifft, ist die Berechnungsgrundlage des Pflichtteils des Nießbrauchs — und das ergibt sich, man könnte sagen, sinngemäß aus der Bestimmung des Nießbrauchs des Ehegatten — bloß das bei dem Tode des Erblassers im Nachlaß auffindliche Vermögen, ist doch dies das Vermögen, von welchem der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser bis zu seinem Tod lebte. Zur Grundlage der Berechnung des Pflichtteils des Eigentumserbe-Ehegatten muß — ähnlich dem Pflichtteilsanspruch sämtlicher sonstigen auf einen Pflichtteil Berechtigten — außer dem reinen Wert des Nachlasses, mit den im Gesetz taxativ bestimmten Ausnahmen, den Wert der seitens des Erblassers zwischen Lebenden zugeteilten Zuwendungen hinzugerechnet werden.

Das ungarische Erbrecht ist also, was den Pflichtteil des Ehegatten betrifft, durch eine spezielle Lage gekennzeichnet, gemäß derer dieser Pflichtteil — in Ermangelung von Abkömmlingen, ferner in Ermangelung von Rückfallerbten bezüglich des Rückfallvermögens — sowohl im Ausmaß, als auch dem Inhalt nach dem Pflichtteil sämtlicher sonstigen Pflichtteilberechtigten gleich ist, bei Vorhandensein aber von Abkömmlingen beziehungsweise von Rückfallerbten weicht es von dem Pflichtteil der sonstigen Pflichtteilberechtigten sowohl im Ausmaß als auch dem Inhalt nach ab und richtet sich daneben in seinem Ausmaß nach den Bedürfnissen des überlebenden Ehegatten. Diese Abweichungen sind — angesichts der Argumente, die auch zum Teil auch heute noch neben der Nießbraucherbfolge sprechen, und angesichts der veränderten Bestimmung des Nießbrauchrechts des Ehegatten (ungestörtes Verbleiben in der früheren Umgebung, Vermeidung der Aufgabe des Familienheimes, ungestörte Fortsetzung der früheren Lebensführung) — gerechtfertigt und richten sich durchaus nicht auf eine nachteiligere Regelung des Pflichtteils des Nießbrauchrecht erbenden Ehegatten gegenüber dem Pflichtteil von Erben, die auf einen anderen Pflichtteil berechtigt sind.

Es soll noch erwähnt werden, daß jene Regel des UZGB, die dem Ehegatten Pflichtteil zuspricht, verhältnismäßig selten zur Anwendung gelangt. Nach den Erfahrungen der Praxis sind nämlich die Testamente selten, die das Erbrecht des Ehegatten in einem Maß verletzen würden, daß der überlebende Ehegatte gezwungen wäre seinen Anspruch auf den Pflichtteil geltend zu machen. Es sind gerade im Gegenteil jene Fälle häufiger, wo die Abkömmlinge den Anspruch auf den Pflichtteil gegenüber dem zum Alleinerben erklärten überlebenden Ehegatten geltend machen.

Das ungarische Erbrecht zieht die starke Änderung in der Stabilität der Ehen in Betracht. Es wird den Eheleuten aufgrund der bloß de iure bestehenden Ehen weder eine gesetzliche Erbfolge, noch Pflichtteil zugesprochen, falls zwischen den Ehegatten bei dem Tod einer der Ehehälften keine Lebensgemeinschaft bestand, und aus den Umständen offensichtlich ist, daß auch keine Aussicht bestanden hatte die Lebensge-

meinschaft wieder herzustellen. Diese Regel wird unabhängig davon geltend, ob es der überlebende Ehegatte war, der Grund zur Abbrechung der Lebensgemeinschaft gewährt hatte oder der Erblasser. Die Grundlage zu dieser Regel bietet nicht der Umstand, daß der die andere Ehehälfte verlassende Ehegatte der Erbfolge unwürdig wurde, sondern der objektive Umstand, daß jene effektive und nicht nur formelle Verbindung, die gemäß des Standpunktes der Gesetzgeber das Ehegattenerbrecht begründen könnte, zwischen den Eheleuten nicht bestand. Dieser objektive Zustand wird nur insofern durch subjektive Elemente gefärbt, als es dem Richter obliegt unter Erwägung sämtlicher Umstände bezüglich dessen zu entscheiden, ob zur Herstellung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten noch Hoffnung bestand, oder ob eine solche Hoffnung überhaupt nicht mehr existierte. Es mag Fälle geben, und es gibt auch natürlich solche, in denen, besonders nach dem Tod einer der Ehehälften, in dieser Frage zu entscheiden nicht leicht fällt.

Neben dieser Norm wäre es überflüssig gewesen die Frage separat zu regeln, wie es sich auf die Erbfolge des Ehegatten auswirken soll, wenn eine der Ehehälften während des Scheidungsprozesses stirbt. Der Einleitung des Scheidungsprozesses geht in der Mehrzahl der Fälle der Abbruch der Lebensgemeinschaft voran, was an sich schon, auch ohne Anstrengung eines Scheidungsprozesses den Ausfall des Ehegatten aus der Erbfolge mit sich bringt. Das Scheidungssystem, das mit dem Verschuldensprinzip und den taxativen Scheidungsgründen abgetan ist, das auch für die Normen des ungarischen Familienrechts charakteristisch ist, würde unserer Überzeugung nach sowieso keine Regel dulden, die die Erbfolge des überlebenden Ehegatten von dem zu erwartenden Resultat des Scheidungsprozesses abhängig machen würde.²³

Wenn auch das UZGB in der soeben behandelten Frage das Ehegattenerbrecht scheinbar nachteiliger behandelt, als andere Rechtssysteme (das jugoslawische Erbgesetz vom Jahre 1955 weist eine dem ungarischen Recht sehr ähnliche Norm auf), scheint diese nachteiligere Norm doch mehr lebensnah, die die heutigen Familien- und Eheverhältnisse besser ausdrückt.

FUSSNOTEN

¹ S. *Nizsalovszky, E.*: Öröklési jogi gondolatok — de lege ferenda (Gedanken über das ungarische Erbrecht — de lege ferenda). Magyar Jog 1956. pp. 273 — 276, *Világhy, M.*: A túlélő házastárs öröklésének kérdései a Polgári Törvénykönyv Tervezetében (Die Fragen der Erbfolge des überlebenden Ehegatten im Entwurf des Zivilgesetzbuches) Magyar Jog, 1958. pp. 113 — 116, derselbe: Az öröklési jog kérdései a Polgári Törvénykönyv tervezetében (Die Fragen des Erbrechts im Entwurf des Zivilgesetzbuches) Jogtudományi Közlöny, 1958. pp. 148 — 149, *Weiss, E.*: A házastársi öröklés vitájához (Zur Debatte der Erbfolge des Ehegatten) Magyar Jog, 1958. pp. 139 — 142. Diesen Standpunkt befolgte auch noch der auch in gedruckter Form erschienene Entwurf des Ungarischen Zivilgesetzbuches und auch dessen Motive. (Das Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik. Entwurf) p. 394.

² S. insbesondere *Szelényi, D.*: Megjegyzések a Polgári Törvénykönyv Tervezetének öröklési jogi részéhez (Bemerkungen zum erbrechtlichen Teil des Entwurfs des Zivilgesetzbuches) Magyar Jog, 1958. pp. 83 — 87, *Hegyháti, I.*: Megjegyzések a Polgári Törvény-

könyv Tervezetének öröklési jogához (Bemerkungen zum Erbrecht des Entwurfs des Zivilgesetzbuches) Jogtudományi Közlöny 1958. pp. 96–97, *Gellért, Gy.*: A házastárs öröklési és Polgári Törvénykönyv módosított tervezetében (Die Erbfolge des Ehegatten in dem modifizierten Entwurf des Zivilgesetzbuches) Magyar Jog, 1959. pp. 124–125.

³ S. z. B. *Sasvári, T.*: Gondolatok az özvegyi jog időszerű kérdéseiről (Gedanken über die zeitgemässen Fragen des Nießbraucherbrechts des überlebenden Ehegatten) Magyar Jog, 1973. pp. 479–483, *Páll, J.*: A házastárs öröklésének néhány kérdése a hasznélvezeti jogra tekintettel (Einige Fragen des Ehegattenerbrechts mit Hinsicht auf das Nießbraucherrecht) Studia Iuridica Auctoritate Universitatis Pécsi publicata, Pécs, 1971, *Nizsalovszky, E., Bacsó, J., Szolcsánszky V., Weiss, E.*: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) Gazdaság- és Jogtudomány, 1975. pp. 343–394, *Weiss, E.*: A túlélő házastárs özvegyi hasznélvezeti jogának néhány problémája (Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten) Jogtudományi Közlöny, 1976. pp. 19–25, vom selben Autor: Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten, Acta Iuridica Academiae Scientiarum Hungaricae, Tomus 19 (1977) pp. 377–398, *Dombi, P.*: Hozzászólás a házastársi öröklés kérdéséhez, különös tekintettel az özvegyi jogra (Beitrag zur Frage der Ehegattenerbfolge, mit besonderer Hinsicht auf das Nießbraucherrecht) Magyar Jog, 1975. pp. 664–667.

⁴ Siehe besonders *Sasvári*: op. cit., *Bacsó*: op. cit. p. 378. und *Szolcsánszky*: op. cit. p. 393.

⁵ *Weiss, E.*: A túlélő házastárs özvegyi hasznélvezeti jogának néhány problémája (Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten) p. 21. und vom selben Autor: Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten, p. 388.

⁶ S. *Nizsalovszky*: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) p. 347.

⁷ S. besonders *Sasvári*: op. cit. pp. 479–483, *Dombi*: op. cit. pp. 664–666 und in minderelem *Petrik, F.*: Gondolatok a Polgári Törvénykönyv módosításának főbb kérdéseiről (Gedanken über wesentliche Fragen der Abänderung des Zivilgesetzbuches) Magyar Jog, 1977. pp. 365–367.

⁸ S. *Bacsó*: op. cit. p. 380, *Nizsalovszky*: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) p. 353, *Weiss*: A túlélő házastárs hasznélvezeti jogának néhány problémája (Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten) p. 25, der eine alternative Vorschlag, und vom selben Autor: Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten, p. 394.

⁹ Vgl. *Bacsó*: in Fußnote Nr. 8.

¹⁰ Vgl. *Nizsalovszky*: in Fußnote Nr. 8.

¹¹ Vgl. *Weiss*: in Fußnote Nr. 8.

¹² S. *Weiss*: in Fußnote Nr. 8. – Korrektion des ersten alternativen Vorschlages.

¹³ Vgl. *Weiss*: in Fußnote Nr. 8, p. 25 bzw. pp. 394–395, der andere alternative Vorschlag.

¹⁴ Vgl. *Weiss*: in Fußnote Nr. 8, bzw. Nr. 13.

¹⁵ Durch die Wiederverheiratung der Witwe wird zwar das Rückfallvermögen zugunsten der Eltern von dem Nießbrauch frei, dies ist aber unseres Erachtens doch nicht die entsprechende Art, daß die Eltern nießbrauchfreies Eigentum erhalten.

¹⁶ S. *Nizsalovszky*: A családpolitika jogalkotási eszközei (Die Mittel der Gesetzgebung in der Familienpolitik) Gazdaság és Jogtudomány, 1973. p. 318, derselbe Autor: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) p. 353, *Páll*: op. cit. p. 28, *Weiss*: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) p. 390, vom selben Autor: A túlélő házastárs özvegyi hasznélvezeti jogának néhány problémája (Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten) p. 23 und 25, vom selben Autor: Die Relevanz der Familienverbindungen im Familien- und Erbrecht, Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nomine, Sectio Iuridica, 1976, pp. 260–261, vom selben Autor: Einige Probleme des Nießbraucherrechts des überlebenden Ehegatten, p. 395.

¹⁷ Ähnlich auch *Nizsalovszky* in: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) p. 353.

¹⁸ Siehe z. B. *Horgosi*: A házastársi öröklés néhány elvi kérdése (Einige prinzipielle Fragen des Ehegattenerbrechts) Magyar Jog, 1972. pp. 593–597, *Nizsalovszky*: A családpolitika jogalkotási eszközei (Die Mittel der Gesetzgebung der Familienpolitik) p. 318, vom selben Autor in: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) pp. 354–356, *Bacsó*: op. cit. pp. 378–383, *Weiss* in: Társadalmi, gazdasági fejlődésünk és az öröklési jog (Unsere gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung und das Erbrecht) p. 390 und vom selben Autor: Die Relevanz der Familienverbindungen im Familien- und Erbrecht, p. 261.

¹⁹ *S. Rézsei, L.*: Az ági öröklés jelene (Die Gegenwart der Rückfallerbfolge) Jogtudományi Közlöny, 1973, p. 220.

²⁰ Vgl. *Rézsei* in Fußnote Nr 19, *Weiss*: Die Relevanz der Familienverbindungen im Familien- und Erbrecht, pp. 250–251. Die Frage erfährt unseres Erachtens auch im Kreise der familienrechtlichen Unterhaltspflicht eine stiefmütterliche Behandlung. S. diesbezüglich *Weiss*: A családjogi tartási kötelezettségek problémái – de lege ferenda (Die Probleme der familienrechtlichen Unterhaltspflicht – de lege ferenda) Jogtudományi Közlöny, 1970, pp. 294–295, und Die Relevanz der Familienverbindungen im Familien- und Erbrecht, p. 259.

²¹ S. Besonders *Horgosi*: op. cit. pp. 593–594 und *Szolcsánszky*: op. cit. pp. 393–394.

²² S. auch in den Motiven des UZGB, in: A Magyar Népköztársaság Polgári Törvénykönyve (Das Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik) Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, p. 711.

²³ Gemäß den Gerichtsstatistiken werden übrigens in den Ehescheidungsprozessen zu einem minimalen Prozentsatz abweisende Urteile gefällt.

ПРАВО НАСЛЕДОВАНИЯ ПЕРЕЖИВАЮЩЕГО СУПРУГА В ВЕНГРИИ

Проф. Д-р Э. ВЭЙС

(РЕЗЮМЕ)

Вопросы наследования супруга в прошлых нескольких десятилетиях выступили на передний план почти в мировом масштабе: стало общим стремлением образовывать юридическое наследственное положение супруга более выгодным. Кроме этого в широком кругу можно заметить и претензия на ознакомление с наследственным правом, особенно с наследственным правом супруга других стран. Эта статья хочет представить правила венгерского наследования супруга, более значительные – происшедшие в прошлых нескольких десятилетиях – изменения и некоторые – до сих пор не реализованные реформ-соображения.

Основные – в социалистическом общественном порядке происшедшие – изменения собственных отношений и изменения семейных отношений происшедшие в прошлых нескольких десятилетиях и на востоке и на западе оказали и оказывают большое влияние и на развитие венгерского наследственного права. Но при этом по сравнению с большинством других правовых систем в том обозначаются сильнее такие традиции прошлого венгерского наследственного права, с которыми разорвать полностью не было бы правильно, ведь они в широком кругу привычны, последованы и одобрены.

Последование этих традиций и согласование требований нынешних общественно – экономических отношений выдвинули проблемы, особенно на территории – раньше в широком кругу осуществляющегося наследования узфрукта супруга. Эти проблемы в последний раз старался разрешить реформ 1977-ого года венгерского гражданского кодекса. Это разрешение – по установлению автора – является оптимальным, что касается главного вопроса, но имеются всё-таки некоторые частные вопросы, которые нуждаются в тонкости.

И автор разделяет те правово-литературные мнения, по которым не так бесспорно правыли те правила венгерского наследственного права, которые регулируют право наследования переживающего супруга наследователя, умирающего без потомков. В этом кругу переживающий супруг становится единственным наследником, может быть в более широком кругу, чем это было бы желательно.

Порывая с традициями прошлого венгерского наследственного права и принимая во внимание требования нынешних семейных отношений, супруг стал в венгерском праве наследником, правомочным на обязательную часть. Однако его обязательная часть — без того, что это было бы невыгодной для супруга — во многих отношениях является различной, а это зависит от того, что (он(а) наследовал(а) бы usufrukt по законному наследования или собственности.

Наконец венгерское наследственное право принимает во внимание и негативное развитие брачных связей, когда не связывает с наследственным правовым влиянием уже только формально имеющиеся брачные связи, в которых супруги окончательно прекратили сожителство.

LES DROITS SUCCESSORAUX DU CONJOINT SURVIVANT EN HONGRIE

Prof. DR. EMILIA WEISS

(RÉSUMÉ)

Au cours des décades passées les questions concernant la succession du conjoint ont avancé au premier plan pour ainsi dire dans le monde entier; il fallait donc chercher à améliorer la situation juridique du conjoint du point de vue de la succession. De plus on peut constater dans un large cercle un désir de connaître le droit de succession des autres pays, spécialement au sujet des règles de la succession du conjoint. Cette étude entend présenter les règles hongroises concernant la succession du conjoint, avec les changements y relatifs qui ont été faits pendant les quelques décades passées, et aussi quelques idées de réforme, qui jusqu'à présent ne se sont pas encore réalisées.

Les changements fondamentaux qui sont survenus dans l'ordre social socialiste et les changements qui se sont réalisés pendant ces décennies passées dans les relations familiales à l'Ouest comme à l'Est, avaient et ont toujours un effet sur le développement du droit de succession en Hongrie. Malgré cela les traditions du droit de succession du passé hongrois se montrent d'une façon plus forte que dans la plupart des autres systèmes juridiques et, étant donné qu'elles étaient déjà habituelles, suivies et, de plus approuvées, il n'aurait pas été convenable de les abandonner entièrement.

L'ajustement de l'observation des traditions et des exigences des relations sociales et économiques a posé des problèmes, spécialement dans le domaine de la succession de l'usufruit du conjoint qui prévalait auparavant dans une large mesure. C'était la réforme de 1977. du Code Civil hongrois qui a tenté de résoudre ces problèmes. Selon l'avis de l'auteur, cette solution est optimale mais on aurait quand-même besoin des rectifications dans quelques questions de détail.

Selon les avis de la littérature juridique, avis qui sont partagés par l'auteur, les règles du droit de succession hongrois qui régissent les droits successoraux du conjoint survivant ne sont pas incontestablement justes. Dans ce cas le conjoint survivant devient héritier unique peut-être dans une plus grande mesure que ceci ne serait désirable.

En rompant avec les traditions de l'ancien droit de succession hongrois et en tenant aussi compte des exigences des relations familiales d'aujourd'hui, le conjoint est devenu titulaire de réserve. Sa réserve diffère quand-même de plusieurs points de vue sans que ceci signifie un désavantage pour le conjoint survivant sous n'importe quel rapport, suivant que — dans l'ordre de la succession légale — il aura hérité l'usufruit ou la propriété.

Enfin, le droit de succession hongrois tient aussi compte du développement négatif des relations conjugales quand, — dans le cas où les époux ont définitivement rompu leur vie conjugale sans espoir de la rétablir — il n'accorde aucun effet juridique successoral à un lien conjugal de ce genre.